

W&N informiert über die geplante Freistellung von Photovoltaikanlagen von Ertragsteuer und Umsatzsteuer ab dem 1. Januar 2023

Das Bundeskabinett hat am 14. September 2022 das Jahressteuergesetz 2022 beschlossen. Das Gesetz zur Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen sieht u.a. die gesetzliche Ertragsteuerbefreiung kleinerer Anlagen und einen Nullsteuersatz bei der Umsatzsteuer vor:

Befreiung von der Ertragsteuer:

Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 werden Einnahmen aus Photovoltaikanlagen auf Einfamilienhäusern und auf Gewerbeimmobilien bis 30 Kilowatt-Peak (kWp) sowie aus solchen auf Gebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen (z.B. Mehrfamilienhäuser und gemischt genutzte Immobilien) je Wohn- oder Gewerbeeinheit bis 15 kWp von der Ertragsteuer befreit.* In diesen Fällen unterliegen die Einkünfte nicht mehr der Ertragsteuer.

Umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz:

Für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern soll in Zukunft ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz gelten. Der Betreiber soll dann eine Rechnung ohne Umsatzsteuer von dem Anlagenhersteller erhalten.

Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um eine Leistung an den Betreiber der Photovoltaikanlage handelt und die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird.

Da Photovoltaikanlagenbetreiber bei der Anschaffung der Anlage damit nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet werden, müssen diese nicht mehr auf die Kleinunternehmerregelung verzichten, um sich die Vorsteuerbeträge erstatten zu lassen. Die Anschaffung und Installation erfolgen somit zum Nettopreis. Sie werden damit von Bürokratieaufwand entlastet.

Bislang ist das Jahressteuergesetz 2022 lediglich vom Bundeskabinett beschlossen worden. Das Jahressteuergesetz 2022 muss noch vom Bundestag und vom Bundesrat verabschiedet werden. Das Team von W&N hält Sie hierzu auf dem Laufenden!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr TEAM von W&N

*Höchstens 100 kWp pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft.